

BETRIEBSANWEISUNG

Arbeitsbereich/
Tätigkeit:

Freigegeben durch:
(Datum, Unterschrift)

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

L&R surfacedisinfekt universal tissues

enthält: quaternäre Ammoniumverbindungen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412)

SCHUTZMASSNAHMEN UND ANWEISUNGEN

Für ausreichende Lüftung sorgen. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/ ins Erdreich gelangen lassen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Dämpfe nicht einatmen. Augenspülvorrichtung bereithalten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Wenn Spritzer nicht ausgeschlossen werden können: Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166)

Bei intensivem Kontakt Schutzhandschuhe (DIN EN 374) verwenden.

Geeignetes Material: Nitril. Materialstärke: mindestens 0,4 mm.



Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Brandbekämpfung:	Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Geeignete Löschmittel:	Alkoholbeständiger Schaum; Trockenlöschmittel; Kohlendioxid (CO ₂); Wassersprühstrahl
Reinigung/ Aufnahme:	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder). Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt „Sachgerechte Entsorgung“ behandeln.

ERSTE HILFE

Augenkontakt:	Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10-15 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Augenärztliche Behandlung.
Einatmen:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Verschlucken:	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeblöst werden. Kein Erbrechen einleiten. Arzt hinzuziehen.
Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut mit Wasser abspülen.



Ersthelfer/ Notarzt:

Notruf:	+431 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH)
Rettung:	144

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen. Entsorgung über den Vorgesetzten veranlassen.